



Geschäftsordnung

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitglieder nach §3, für den Gesamtvorstand nach §8 Absatz 3 der Satzung der Wernauer Narren e.V sowie für die Angestellten des Vereins. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins.

Verfahrensfragen

§1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Gesamtvorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Es gilt die Beschlussfähigkeit nach §8 Absatz 3 der Vereinssatzung.
- (3) Die Änderungen oder Aufhebung der Geschäftsordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§2

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

1. Zunftmeister

Ergänzend zu den im §8 Absatz 2 der Satzung der Wernauer Narren e.V. geregelten Aufgaben übernimmt der 1. Zunftmeister folgende weitere Aufgaben:

- Führt gemeinsam mit dem 2.Zunftmeister die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen (gesetzl. Verantwortung, Vertragsunterzeichnung u.Ä.).
- Beschließt, gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister und dem Schatzmeister, über die Verwaltung und die Ausgaben der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans.
- Entscheidet, gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister über Vereinsveranstaltungen, Versammlungen etc.
- Leitet die Programmplanung.
- Plant und leitet die Vereinsversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen.
- Ist Ansprechpartner für alle Ämter.
- Nimmt an Besprechung mit der Stadt (Rathaus, Stadthallenwirt, ...) teil.
- Leitet, gemeinsam mit dem Ehrenvorstand, den Zunftmeisterempfang.
- Besucht, gemeinsam mit dem 2.Zunftmeister und dem Ehrenvorstand die Zunftmeisterempfänge anderer Zünfte.
- Leitet die Planung der Ausfahrten.
- Leitet gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister die Planung und Organisation des Wernauer Umzugs.

2. Zunftmeister

- Ergänzend zu den im §8 Absatz 2 der Satzung der Wernauer Narren e.V. geregelten Aufgaben übernimmt der 2. Zunftmeister folgende weitere Aufgaben:
- Führt gemeinsam mit dem 1. Zunftmeister die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen (gesetzl. Verantwortung, Vertragsunterzeichnung u.Ä.).
- Beschließt, gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister und dem Schatzmeister, über die Verwaltung und die Ausgaben der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans.
- Entscheidet, gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister über Vereinsveranstaltungen, Versammlungen etc.
- Ist Ansprechpartner für alle Ämter.
- Nimmt an Besprechung mit der Stadt (Rathaus, Stadthallenwirt, ...) teil.
- Unterstützt und berät den 1. Zunftmeister bei allen Brauchtumsfördernden, wirtschaftlichen und sozialen Fragen.
- Unterstützt den 1. Zunftmeister und den Ehrenvorstand beim Zunftmeisterempfang.
- Besucht, gemeinsam mit dem 1. Zunftmeister und dem Ehrenvorstand die Zunftmeisterempfang anderer Zünfte.
- Leitet gemeinsam mit dem 1. Zunftmeister die Planung und Organisation des Wernauer Umzugs.
- Leitet bei Verhinderung des 1. Zunftmeisters die Vereinsversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen.
- Wickelt die Busplanung für die Narrenausfahrten ab.
- Ist Verbindungsperson zur AgKuS und nimmt an deren Sitzungen und Versammlungen teil.
- Meldet Satzungsänderungen bei Notar und Amtsgericht an.
- Plant und leitet die Instandhaltung des Vereinshauses Löwen und gibt ggf. Reparaturen in Auftrag.

Ehrenvorstand

- Leitet, die Planung, Umsetzung und Proben des Narrengericht.
- Pfl egt den Kontakt mit Zünften.
- Koordiniert die Besuche der Narren in Schulen, Kindergärten und dem Altersheim.
- Führt gemeinsam mit einem Mitglied des Zunfrates bei Veranstaltungen durch das Programm.
- Erstellt, unterstützt durch Mitglieder des Zunfrates die Aufstellung des Wernauer Umzuges.
- Leitet, gemeinsam mit dem 1. Zunftmeister, den Zunftmeisterempfang.
- Nimmt an der Planung und Organisation des Wernauer Umzuges teil.
- Sagt den Umzug mit an.
- Organisiert die Narrenmesse.

Ehrenzunftrat

- fördert und kontrolliert die Pflege des Brauchtums
- unterstützt den Gesamtvorstand

Schriftführer

- Führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen.
- Führt den Jahres-Veranstaltungskalender.
- Informiert die Mitglieder durch Rundschreiben und ähnliches über wichtige vereinsinterne Ereignisse bzw. Vorhaben.
- Ordnungsgemäße Führung und Berichtigung von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien.
- Wickelt den gesamten Schriftverkehr mit den Mitgliedern, anderen Vereinen, Organisationen, Behörden, Verbänden, usw. ab.
- Dokumentiert die Aufstellung des Wernauer Umzuges, und die Planung der Fasnachtsausfahrten.

Schatzmeister

Ergänzend zu den im §8 Absatz 2 der Satzung der Wernauer Narren e.V. geregelten Aufgaben übernimmt der Schatzmeister folgende weitere Aufgaben:

Koordination als „Abteilungsleiter“:

- Erstellt und pflegt das Finanzcontrolling.
- Erstellt den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Zunftmeister.
- Erfasst Ausgaben und Einnahmen.
- Führt die Vereinskonto.
- Aktualisiert die Einnahmen- / Ausgabenübersicht.
- Erstellt und präsentiert die Kassenberichte.
- Überwacht die Mitgliederverwaltung bezgl. des Beitragswesens (Abwicklung durch Geschäftszimmer).
- Führt den/die Mitarbeiter(in) des Geschäftszimmers.

Kasse allgemein:

- Kontrolliert Rechnungen und gibt Zahlungsanweisung an das Geschäftszimmer.
- Erstellt in Absprache mit dem Steuerberater pro Quartal die Umsatzsteuervoranmeldung (Abwicklung durch das Geschäftszimmer).
- Wernauer Fasnet/ sonstige Veranstaltungen:
- Leitet den Kartenvorverkauf.
- Leitet den Krawattenverkauf.
- Nimmt gemeinsam mit dem Vorstand an Besprechung mit der Stadt (Rathaus, Stadthallenwirt, ...) teil.
- Bereitstellung der Kassen (bestücken und auszählen) – ggf. mit Helfern.
- Rechnet mit Bands ab und stellt Preisgelder bereit.

Festwart

- Allg. Organisation der Veranstaltungen der Wernauer Narren.
- Erstellung von Arbeitsdienstlisten.
- Erstellung von Preislisten nach Abstimmung mit dem Vorstand.
- Arbeitsdienste koordinieren und versorgen.
- Bestellung Essen, Getränke, Grills, Fritteusen, Biergarnituren etc.
- Bestellung der Absperrgitter zur Absicherung.
- Verantwortung für den Hexen-Wagen (aufstellen, bestücken, reinigen, Instand halten).
- Bestückung der Verkaufsstände.
- Besprechungen mit der Stadt Wernau, Ordnungsamt, Feuerwehr, Polizei, Hausmeister Quadrium.
- Ansprechpartner für Bauhof, Feuerwehr, Polizei, diverse Lieferanten und Arbeitsdienste.
- Koordination Müllentsorgung.
- Erstellung von Übersichten für Essen- und Getränkelieferant, Ausfahrtteam.
- Koordination Aufbau und Abbau sowie Dekoration.
- Organisation eines Kinderprogramms.
- Einladungen Nikolausfeier und Geschenke vorbereiten.
- Schauspieler für Nikolaus und Knecht Ruprecht organisieren.
- Gewänder für Nikolaus und Knecht Ruprecht organisieren.
- Punsch und Glühwein vorbereiten.

Häswart

- Stoffeinkauf für alle Gruppen.
- Verwalten des Stofflagers.
- Durchführung der Nähabende für ausgewählte Gruppen.
- Führung und Verwaltung der vereinseigenen Kleiderkammer.
- Ausgabe der Häse an Berechtigte.
- Überwachung der Instandhaltung der vereinseigenen Häse.
- Kostüm vom Till und Büttel

Wagenwart

- Wartung der vereinseigenen Fahrzeuge
- Organisation der Aufbau- und Dekorationsarbeiten beim Wagen schmücken
- Verwaltung des Lagerschuppens

Vereinsdisponent

- Termin und bedarfsgerechte Koordination sämtlicher Bestellungen seitens des Vereins bei Lieferanten
- Überwachung von Liefermengen und -terminen
- Verantwortung über die Lagerverwaltung
- Auftragsvergabe und -abwicklung
- Pflege von Lieferanten
- Angebots- und Preisvergleiche erstellen

Zunfttrat (je nach Aufgabenstellung)

- Organisiert und plant die Durchführung des Gugg-Rock Café (Gruppenrat Guggenmusik).
- Organisiert und plant die Durchführung der „Hölle“ (Gruppenrat Geesgassdeifl).
- Organisiert und plant das Aufhängen des Straßenschmucks (Gruppenrat Geesgassdeifl).
- Bestellungen Masken (Gruppenrat Geesgassdeifl).
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit (Website + Vereinsnachrichten WAZ, redaktionelle Ankündigungen), Marketing (Pressewart + Gruppenrat Laichleshexa).
- Bestellungen Orden + Druckaufträge (Pressewart).
- Fotoarbeiten (Pressewart).
- Archivierung (Pressewart).
- Leitung und Repräsentation der jeweiligen Gruppe / Mitwirkung bei der Umzugsplanung und -aufstellung / Einteilung der Arbeitsdienste / Gruppenspezifische Aufgaben (Gruppenrat).

§3

Wahlturnus

Für den Gesamtvorstand wird folgender Wahlturnus festgelegt:

1. Jahr

- 1. Zunftmeister(in)
- Wagenwart
- Ehrenzunfräte
- Gruppenrat Geesgassdeifl
- Gruppenrat Heckarutscher
- Vereinsdisponent

2. Jahr

- Schatzmeister
- Pressewart
- 2. Festwart
- Ehrenvorstand
- Gruppenrat Laichleshexa
- Gruppenrat Baura

3. Jahr

- 2. Zunftmeister
- Zunftsreiber
- Häswart
- 1. Festwart
- Gruppenrat Bodenbachsymphoniker
- Gruppenrat Brotloibla

Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§4

Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Aufgabenerledigung einzelne oder mehrere Mitglieder beauftragen.

- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Gesamtvorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die beauftragten Mitglieder haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Gesamtvorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen erarbeiten und einbringen.

Verhaltensregeln für Masken- u. Hästräger der Wernauer Narren

§5 Narrenordnung

1. Grundsätzliches

1.1. Es bestehen innerhalb der Wernauer Narren folgende Gruppen

- Baur
- Brotloible
- Geesgasdeifl
- Laichleshex
- Heckarutscher
- Bodenbachsymphoniker

und folgende Figuren:

- Till
- Büttel

1.2. Jeder Masken- und Hästräger muss Mitglied bei den Wernauer Narren e.V. und durch Beschluss des Zunftrates in eine Gruppe der Wernauer Narren aufgenommen sein. Die Anerkennung der Geschäftsordnung erfolgt durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag und ist Voraussetzung zum berechtigten Tragen des Häs und der Maske in der jeweiligen Gruppe.

1.3. Die Maske und das Häs darf nur bei Veranstaltungen getragen werden, an denen die Wernauer Narren e.V. offiziell teilnehmen.

1.4. Jeder Masken- und Hästräger ab dem 12. Lebensjahr ist verpflichtet, im vollständigen Häs, entsprechend der jeweils gültigen Häsbeschreibung (siehe Internet) zu erscheinen.

1.5. Das Ausleihen, sowie der Tausch der Maske bzw. des Häs sind nicht gestattet.

1.6. Möchte ein Hästräger der Wernauer Narren zu einer anderen Gruppe der Wernauer Narren wechseln (Wechsler) ist wie folgt zu verfahren:

- Der Maskenträger stellt beim Gruppenrat der Gruppe, zu der er wechseln möchte einen Antrag.
- Bei der nächsten Zunftrats / Gesamtvorstandssitzung wird der Antrag vom Gruppenrat zur Abstimmung eingereicht.
- Wird dem Antrag entsprochen, wird der Maskenträger wie bei einer Neuanmeldung auf die Warteliste der betreffenden Gruppe gesetzt.
Sobald der Hästräger an die Stelle des Däfelesträger kommt, muss er sein vorhandenes Häs beim Gruppenrat seiner bisherigen Gruppe zurückgeben (siehe unter 3. Kostentragung und Eigentumsrechte).
- Nach absolviertem „Däfelesjahr“ entscheidet der Zunftrat durch Abstimmung über die Aufnahme des Mitgliedes als neuen Hästräger.

1.7. Ausnahmen von Nr. 1.2 bis 1.6 entscheidet der Gesamtvorstand nach Antrag durch den Gruppenrat.

2. Verhalten bei Veranstaltungen (schwäbisch-alemannisches Brauchtum)

- 2.1. Der Konsum illegaler Drogen ist grundsätzlich untersagt!
- 2.2. Der Alkoholkonsum ist bei der Teilnahme an Veranstaltungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Während der Teilnahme an Umzügen soll Alkohol gemieden werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Bei einem Verstoß kann die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Gruppenrat untersagt werden.
- 2.3. Jeder Masken- und Hästräger hat grundsätzlich an allen Umzügen und Veranstaltungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben muss dem Gruppenrat rechtzeitig mitgeteilt werden. Wiederholtes oder unentschuldigtes Fehlen kann mit einer Sperre oder Ausschluss aus der Gruppe geahndet werden.
- 2.4. Jeder Masken- und Hästräger hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Zuschauer zu Schaden kommt. Besondere Rücksicht erfordern z.B. Kinder, ältere und behinderte Menschen, Schwangere, Brillenträger usw. Im Schadensfall muss umgehend der Gruppenleiter verständigt werden. Bei Sachbeschädigung sowie Körperverletzung haftet ausschließlich der Masken- und Hästräger.

3. Kostentragung und Eigentumsrechte

- 3.1. Die Kosten für seine Maske und das Häs hat der Masken- und Hästräger i.d.R. selbst zu tragen.
Zu diesen Kosten gehören:
 - Anschaffung
 - Anfertigung
 - Reinigung
 - Instandhaltung
- 3.2. Die Maske bzw. das Häs kann bei Austritt den Wernauer Narren zurückgegeben werden.
- 3.3. Wurde die Maske oder das Häs, oder andere Gegenstände (z.B. Musikinstrumente, Noten), dem Masken- u. Hästräger leihweise zur Verfügung gestellt, oder hat sich der Verein an den Anschaffungskosten beteiligt, sind diese grundsätzlich nach Austritt zurückzugeben.
- 3.4. Bei Ausschluss aus dem Verein, muss das zuletzt getragene Häs und gegebenenfalls vorhandene Masken zurückgegeben werden.
- 3.5. Der Gesamtvorstand entscheidet in jedem Einzelfall über die Bedingungen der Rückgabe nach der Nr. 3.2 bis 3.4.
- 3.6. Verbleibt die Maske bzw. das Häs oder die anderen Gegenstände (z.B. Musikinstrumente) nach Austritt im Eigentum des Masken- und Hästrägers, ist das Weitertragen in der Öffentlichkeit ausdrücklich untersagt. Eine Zurschaustellung oder Weitergabe (z.B. Häspuppe für Deko, Verwendung der Schriftzüge auf der Pauke, Noten usw.) ist nur möglich, wenn zuvor das Einverständnis des Gesamtvorstandes eingeholt wurde.
- 3.7. Die Stoffkosten für Kinder-Häs bis zum Alter von 12 Jahren trägt der Verein und stellt die Häs leihweise zur Verfügung. Nach Gebrauch sind diese an den Verein zurückzugeben.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen können:
- Verwarnungen: mündliche Verwarnung / Abmahnung durch den Gruppenrat (Gelbe Karte).
 - Sperren: Der Hänsträger wird für maximal 10 offizielle Veranstaltungen gesperrt (Rote Karte). Er darf in dieser Zeit sein Hän nicht tragen. Über die endgültige Dauer der Sperre entscheidet der Gruppenrat in Absprache mit dem Vorstand.
 - Ausschluss: Der Hänsträger wird aus der Gruppe ausgeschlossen, d.h. er muss sein Hän abgeben bzw. darf es nicht mehr tragen. Über den Ausschluss entscheidet der Zunftrat.
- 4.2. Bei Verstoß gegen diese Narrenordnung nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, behalten sich die Wernauer Narren e.V. ausdrücklich gerichtliche Schritte vor.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.07.2022 einstimmig beschlossen.

Sie ersetzt alle vorherigen Versionen



(Markus Mirbauer, 1. Zunftmeister)



(Frank Stolzenberger, 2. Zunftmeister)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	1
VERFAHRENSFRAGEN	1
§1 ERLASS, ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND BEKANNTMACHUNG	1
INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG	1
§2 INTERNE AUFGABEN- UND ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG	1
1. ZUNFTMEISTER	1
2. ZUNFTMEISTER	2
EHRENVORSTAND	2
EHRENZUNFTRAT	2
SCHRIFTFÜHRER	2
SCHATZMEISTER	3
FESTWART	3
HÄSWART	3
WAGENWART	4
ZUNFTRAT (JE NACH AUFGABENSTELLUNG)	4
§3 WAHLTURNUS	4
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANEN UND AUSSCHÜSSEN	4
§4 AUSSCHÜSSE	4
VERHALTENSREGELN FÜR MASKEN- U. HÄSTRÄGER DER WERNAUER NARREN	6
§5 NARRENORDNUNG	6
1. GRUNDSÄTZLICHES	6
2. VERHALTEN BEI VERANSTALTUNGEN (SCHWÄBISCH-ALEMANNISCHES BRAUCHTUM)	7
3. KOSTENTRAGUNG UND EIGENTUMSRECHTE	7
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
INKRAFTTRETEN	8